

Bundesrat

Drucksache 620/86

05.12.86

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1986

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 1502 Tit. 681 15 (Erziehungsgeld)

Der Bundesminister der Finanzen
II C 2 - ges 0251 - 1/86

Bonn, den 3. Dezember 1986

An den
Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit meine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt habe, bei Kap. 1502 Tit. 681 15 - Erziehungsgeld - eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 400 Mio DM zu leisten.

Nach dem Erziehungsgeldgesetz erhalten Mütter oder Väter, die ihr nach dem 31. Dezember 1985 geborenes Kind selbst betreuen, sechs Monate einkommensunabhängig und weitere vier Monate einkommensabhängig ein Erziehungsgeld von 600 DM/Monat. Für vor dem 1. Januar 1986 geborene Kinder sind die am 31. Dezember 1985 geltenden Vorschriften über das Mutterschaftsgeld weiter anzuwenden. Das Mutterschaftsgeld wird aus dem Epl. 11 zu Lasten des Erziehungsgeldansatzes gezahlt.

620/86

- 2 -

Bei der Aufstellung des Haushalts wurde der Bedarf in der sich nun abzeichnenden Höhe nicht vorhergesehen.

Die Mehrausgabe beruht auf gesetzlichen Ansprüchen und ist unabweisbar.

In Vertretung



Dr. Voss